

§ 52

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch diese Verordnung die Entscheidungsbefugnis nicht den staatlichen Organen übertragen worden ist.

§ 53

Ordnungsstrafen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500.— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne staatliche Genehmigung im Schiffsregister eingetragene Wasserfahrzeuge oder technische Geräte abwrackt, stilllegt oder ihre Transportraumkapazität mindert (§11 Abs. 1),
2. entgegen den internationalen Vereinbarungen, den internationalen und den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Staatlichen Standards, technischen Einheiten und Normen oder ohne Prüfung der Konstruktionsunterlagen bzw. des technischen Zustandes Güterwagen, Behälter oder Paletten anschafft oder baut (§§ 12 und 23),
3. als Schiffseigner bzw. Schiffspächter den Dispositionen der Binnenreederei nicht Folge leistet oder den zum Betrieb gehörigen Schiffsraum nicht einsatzbereit hält (§ 25 Abs. 2).

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende des Rates des Kreises.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 54

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 55

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 53 am 15. September 1961 in Kraft. § 53 tritt am 15. Oktober 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 26 bis 77 des Gesetzes vom 15. Juni 1895 betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (RGBl. S. 301) in der zuletzt gültigen Fassung,
2. Binnenschifffahrtsordnung vom 11. März 1946 — Anordnung über die Regelung des Binnenschifffahrtsverkehrs im Bereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone — („Der Verkehr“ 1947 Heft 1 S. 45) mit ihren Strafbestimmungen vom 12. Juni 1946 („Der Verkehr“ 1947 Heft 1 S. 46),
3. Anordnung vom 7. April 1948 über die Sicherung der Holzaufuhr (ZVOBl. S. 150),
4. Anordnung vom 16. Juni 1943 über die Erfassung von Kesselwagen mit Heizschlangen (ZVOBl. S. 263),
5. Anordnung vom 10. Juni 1949 über Verzugsstrafen bei Beförderung von Kohlen mit der Deutschen Reichsbahn in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I S. 473) mit ihren Durchführungsbestimmungen,

6. Anordnung vom 20. Juli 1951 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt (GBI. S. 696),
7. Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBI. S. 491) mit ihrer Durchführungsbestimmung sowie alle auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen -Vereinbarungen und sonstigen Abmachungen,
8. Verordnung vom 14. August 1952 über die Registrierung und den Einsatz von Güterwagen einschließlich schienengebundener Spezialfahrzeuge, die nicht durch die Deutsche Reichsbahn verwaltet werden (GBI. S. 743) mit ihrer Durchführungsbestimmung,
9. Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 3. Oktober 1952 zur Sicherung der Durchführung von Transporten (GBI. S. 1032),
10. Anordnung vom 24. Oktober 1952 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt (GBI. S. 1113),
11. Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen und Musterverträge für den Abschluß von Transportraumverträgen mit den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben und mit den Autotransport-Gemeinschaften vom 3. Juli 1953 (ZBl. S. 334),
12. Verordnung vom 27. August 1953 über das Beladen und Entladen von Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterfernverkehr (GBI. S. 985) mit ihrer Durchführungsbestimmung,
13. Anordnung vom 14. Oktober 1953 über die vorübergehende Änderung der Zuschläge zum Liegegeld in der Binnenschifffahrt (ZBl. S. 497),
14. Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBI. S. 281) mit ihren Durchführungsbestimmungen,
15. Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBI. S. 290) mit ihren Durchführungsbestimmungen sowie alle auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Vereinbarungen und sonstigen Abmachungen,
16. Statut des Zentralen Transportausschusses vom 19. März 1954 (ZBl. S. 120),
17. Bekanntmachung des Musterstatuts für die regionalen Transportausschüsse vom 19. März 1954 (ZBl. S. 121),
13. Anordnung vom 19. Mai 1954 über die Einführung von Lieferfristen für die Hauptstrecken in der Binnenschifffahrt (ZBl. S. 261) mit der dazugehörigen Lieferfristentabelle (Sonderdruck Nr. 31 des Gesetzblattes/Zentralblattes),
19. Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1954 (ZBl. S. 436),
20. Anordnung vom 20. Oktober 1954 über Wagenstandgeld 1954 (ZBl. S. 529),
21. Anordnung vom 10. März 1955 über die Umbildung der regionalen Transportausschüsse (GBI. II S. 104),
22. Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn in der Fassung der Anordnung vom 12. April 1955 (GBI. II S. 147),